

**Press release****Öko-Institut e. V. - Institut für angewandte Ökologie****Mandy Schoßig**

09/10/2019

<http://idw-online.de/en/news723165>Research results  
Energy, Environment / ecology, Law  
transregional, national**CO<sub>2</sub>-Emissionshandel für Verkehr und Gebäude mit Festpreis:  
verfassungsrechtlich riskant**

**Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandels für die Emissionen aus Verkehr und Gebäuden, bei der die Zertifikate einen Festpreis haben, begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zu diesem Ergebnis kommt ein aktuelles Rechtsgutachten von Öko-Institut und Prof. Dr. jur. Stefan Klinski.**

Juristisch entscheidend: bei Festpreis keine Obergrenze für die Emissionsmenge

„Das finanzverfassungsrechtliche Risiko bei einem auf Festpreisen beruhenden Zertifikatesystem ist als sehr hoch einzuschätzen“ resümiert Prof. Dr. Klinski die juristische Analyse. Der Grund: Das Bundesverfassungsgericht hat eine Obergrenze für Emissionen, die insgesamt ausgestoßen werden dürfen, als entscheidend für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Emissionshandelssystemen eingestuft. Diese Obergrenze fehlt bei einem Festpreis-System.

Mit einer politisch festgelegten, Schritt für Schritt sinkenden Obergrenze der verfügbaren Emissionen („Cap“) wird im klassischen Emissionshandel sichergestellt, dass die Emissionen tatsächlich zurückgehen. „Je stärker das Cap sinkt, desto mehr steigen die Preise für die Emissionszertifikate“, erläutert Friedhelm Keimeyer, Jurist beim Öko-Institut und Mitautor.

„Wenn den Unternehmen, die die Zertifikate kaufen müssen, jedoch ein Festpreis garantiert wird, kann es keine Obergrenze geben, da sonst irgendwann im Jahr gar keine Zertifikate mehr vorhanden wären und Benzin und Heizöl nicht mehr verkauft werden könnten“, ergänzt Keimeyer.

Bundesverfassungsgericht: Obergrenze nötig für zulässige „Vorteilsabschöpfungsabgabe“

Der bestehende Emissionshandel für Energie- und Industrieanlagen war Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2018 (1 BvR 2864/13). Darin führt das Gericht aus, dass die Pflicht zur Zahlung der Zertifikate nicht als Steuer, sondern als ausnahmsweise zulässige Abgabe zur „Abschöpfung eines individuellen Sondervorteils“ („Vorteilsabschöpfungsabgabe“) einzustufen ist.

Der Sondervorteil liegt dabei darin, dass der Staat den Unternehmen erlaubt, gegen Geldzahlung CO<sub>2</sub> zu emittieren. Dazu führt das Bundesverfassungsgericht unter anderem aus: „Entscheidet sich der (...) Gesetzgeber für eine Bewirtschaftung nach Marktgrundsätzen, muss allerdings das als knapp definierte Gut mengenmäßig begrenzt werden“. Und: „Mithin ist nicht die Abgabenerhebung selbst das zur Rechtfertigung anzuführende Bewirtschaftungssystem, sondern die Bestimmung eines nur begrenzt zur Verfügung stehenden Emissionskontingents.“

Die Autoren der Studie folgern: „Somit lässt sich ein Festpreis-Zertifikatehandel nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG zu den Abgaben zur Vorteilsabschöpfung vereinbaren. Der Gesetzgeber ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht gut beraten, stattdessen den grundsätzlich unproblematischen Weg eines CO<sub>2</sub>-Zuschlags zur Energiesteuer zu wählen.“

Rechtliches Gutachten „Zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines nationalen Zertifikatehandels für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Kraft- und Heizstoffen“ von Öko-Institut und Prof. Dr. jur. Stefan Klinski  
([https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Verfassungsrecht\\_Emissionshandel\\_Gebaeude-Verkehr.pdf](https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Verfassungsrecht_Emissionshandel_Gebaeude-Verkehr.pdf))

Das Öko-Institut ist eines der europaweit führenden, unabhängigen Forschungs- und Beratungsinstitute für eine nachhaltige Zukunft. Seit der Gründung im Jahr 1977 erarbeitet das Institut Grundlagen und Strategien, wie die Vision einer nachhaltigen Entwicklung global, national und lokal umgesetzt werden kann. Das Institut ist an den Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin vertreten.

[www.oeko.de](http://www.oeko.de) | [blog.oeko.de](http://blog.oeko.de) | [twitter.com/oekoinstitut](https://twitter.com/oekoinstitut) | [www.oeko.de/e-paper](http://www.oeko.de/e-paper)

contact for scientific information:

Friedhelm Keimeyer  
Stellv. Leiter des Institutsbereichs  
Umweltrecht & Governance  
Öko-Institut e.V., Büro Berlin  
Telefon: +49 30 405085-308  
E-Mail: [f.keimeyer@oeko.de](mailto:f.keimeyer@oeko.de)

Prof. Dr. Stefan Klinski  
Professor für Wirtschaftsrecht, insbesondere Umweltrecht an der  
Hochschule für Wirtschaftsrecht Berlin (HWR Berlin)  
Telefon: +49 30 69531883  
E-Mail: [stefan.klinski@hwr-berlin.de](mailto:stefan.klinski@hwr-berlin.de)

Attachment PM\_Verfassungsrecht-CO2-ETS-Verkehr-Gebäude\_Öko-Institut <http://idw-online.de/en/attachment72938>